

## Amtsblatt

5 Ausgegeben zu Olsberg am 25. Mai 2022 Jahrgang 2022

#### Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg in Bigge (Bereich "Talstraße-Süd")
	- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
2	Bekanntmachung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Unterm Stausee" im Stadtteil Bigge
	- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
3	Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209.2 "Am Heck II" im Stadtteil Elleringhausen
	- Beschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB
4	Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2020 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 06.12.2021
5	Bekanntmachung des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2020
6	Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2022

Herausgeber und Verleger:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: 02962 982-0, Fax: 02962 982-299, E-Mail: post@olsberg.de

Das Amtsblatt ist im Internet unter <a href="www.olsberg.de">www.olsberg.de</a> unter Rathaus / Amtsblatt veröffentlicht.

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern, der Stadtbücherei Olsberg und den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg kostenfrei erhältlich.



### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

## 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg in Bigge (Bereich "Talstraße-Süd")

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen des planungsrechtlichen Verfahrens zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bigge (Bereich "Talstraße-Süd") beschlossen.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Bikeparks auf dem städtischen Grundstück an der Talstraße in Bigge zu schaffen.

Änderungsbereich: Der Änderungsbereich ist in der Anlage dargestellt.	
---	--

	Dienstag, den 14. Juni 2022 um 17:00 Uhr,
Unterrichtung und	Rathaus Olsberg, Ratssaal,
Erörterung:	Bigger Platz 6,
	59939 Olsberg

Bei einem Besuch im Rathaus sind die zu dieser Zeit geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln im Rahmen der Corona-Pandemie zu beachten. Dies sind u. a.: Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Desinfektion der Hände beim Betreten des Gebäudes.

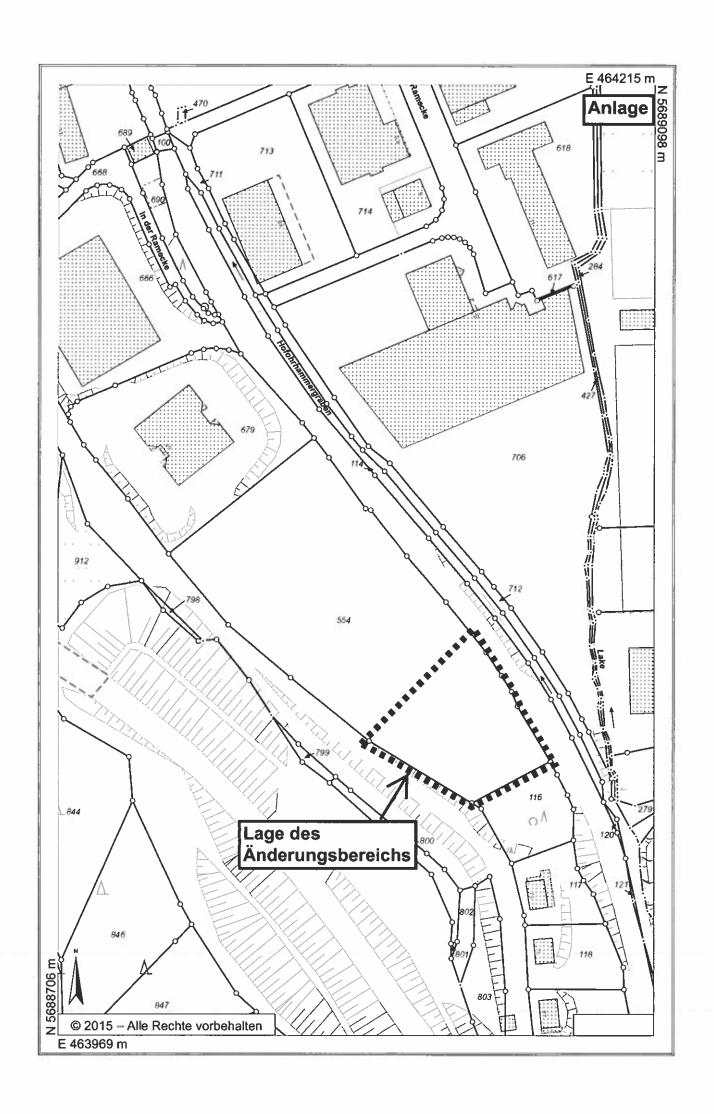
Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 216, beraten zu lassen.

Olsberg, den 23. Mai 2022

Der Bürgermeister In Vertretung

(E. Nieder)





# Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

## 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Unterm Stausee" im Stadtteil Bigge

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen des planungsrechtlichen Verfahrens zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Unterm Stausee" beschlossen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Bikeparks auf dem städtischen Grundstück an der Talstraße in Bigge zu schaffen.

Änderungsbereich:	Der Änderungsbereich ist in der Anlage dargestellt.	
-------------------	---	--

	Dienstag, den 14. Juni 2022 um 17:15 Uhr,
Unterrichtung und	Rathaus Olsberg, Ratssaal,
Erörterung:	Bigger Platz 6,
	59939 Olsberg

Bei einem Besuch im Rathaus sind die zu dieser Zeit geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln im Rahmen der Corona-Pandemie zu beachten. Dies sind u. a.: Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Desinfektion der Hände beim Betreten des Gebäudes.

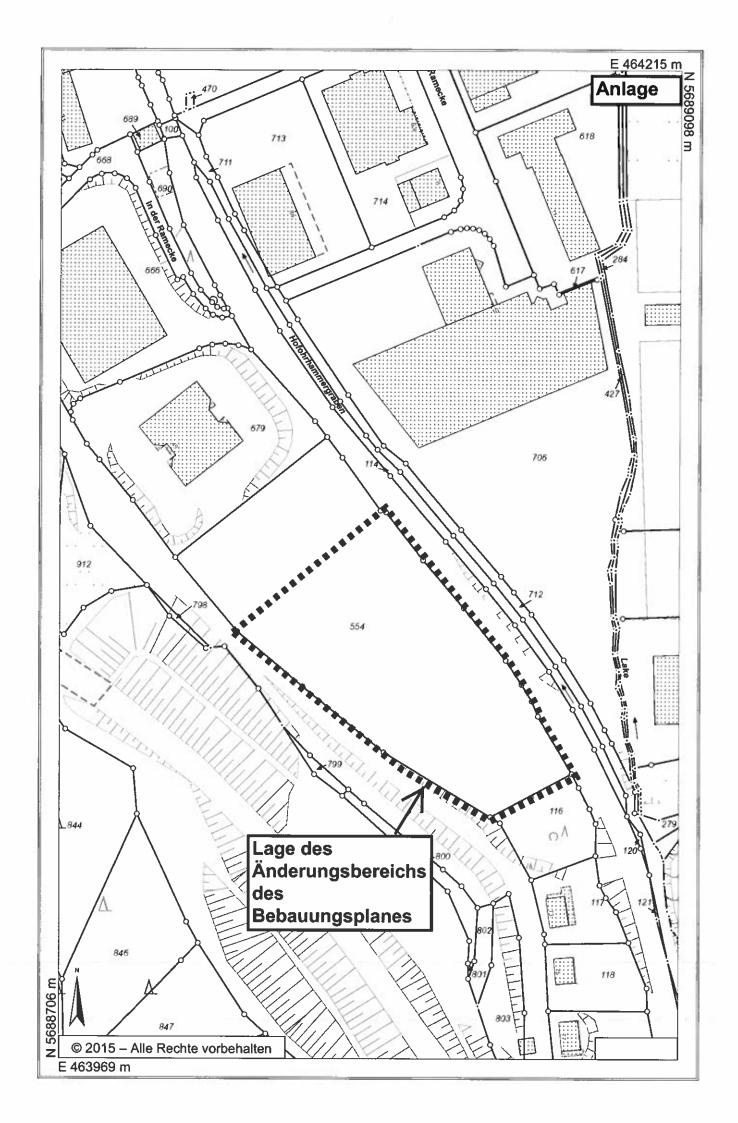
Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 216, beraten zu lassen.

Olsberg, den 23. Mai 2022

Der Bürgermeister In Vertretung

(E. Nieder)





### Bekanntmachung

## 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209.2 "Am Heck II" im Stadtteil Elleringhausen

- Beschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 209.2 "Am Heck II", Elleringhausen, in einem Änderungsverfahren gem. § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

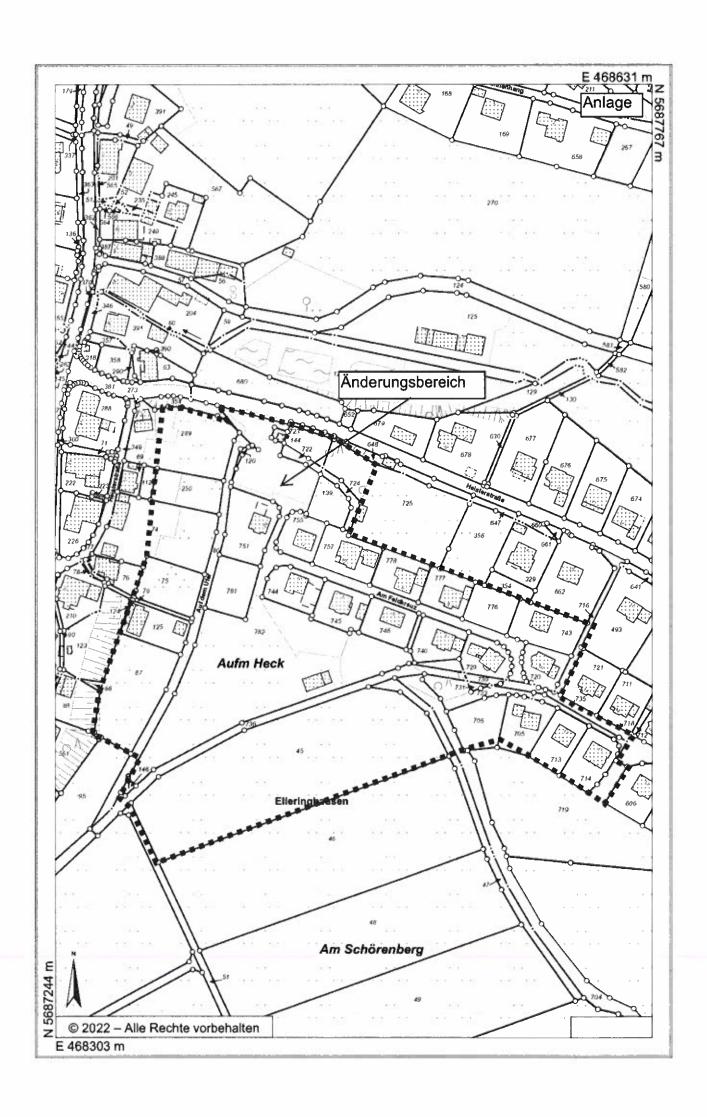
Ziel der Änderung ist es, den Bebauungsplan hinsichtlich der Erschließung und der überbaubaren Flächen in Teilbereichen anzupassen und die ökologischen Festsetzungen und Nachhaltigkeitsmaßnahmen zu überarbeiten.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den 2022

Der Bürgermeister

(Fischer)



#### Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2020 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 06.12.2021.

Die Verbandsversammlung beschließt mit 15 Ja-Stimmen gem. § 18 Abs 1 GkG NRW (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) in Verbindung mit § 96 GO NRW den Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang sowie Lagebericht, des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2020 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung. Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 06.04.2022 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 21.04.2022

Dr. Christof Bartsch Verbandsvorsteher

Zweckverband Volkshochschule

**Brilon-Marsberg-Olsberg** 

Anlage

Bilanz 31.12.2020

VHS Brilon-Marsberg-Olsberg

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2020

AKTIVA							PASSIVA
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögens-				I. Kapitalrücklage		346.909,35	418.042,06
a characteristic and a charact				II. Jahresüberschuss		170.075,20	71.132,71-
1. engetach erworbene Konzessionen, gewerbliche				B. Rückstellungen			
Schutzrechte und anniiche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		5,00	5.00	<ol> <li>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</li> <li>sonstige Rückstellungen</li> </ol>	0,00 47,955,96	47 OFF. OF	0,00 50.146.09
II. Sachanlagen				C. Verbindlichkeiten		06'668'54	30. 140.US
<ol> <li>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</li> </ol>		41.087,00	32.584,00	1. sonstige Verbindiichkeiten		21.316,79	29.802,08
B. Umlaufvermögen				- davon mil erier restiaulzer bis zu einem Jahr Enro 14 845 71			
<ol> <li>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</li> </ol>				(Euro 7-20-5), ri (Euro 22,451,06) - davon mil euro Restlaufzeit			
<ol> <li>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</li> </ol>	33.045,86		48.303,92	Furo 6.471,08 (Euro 7.351,02)			
2. sonstige Vermögensgegenstände	103,959,28	137.005,14	0.00 48.303,92	D. Rechnungsabgrenzungsposten		38.130,32	20.001,64
<ol> <li>Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</li> </ol>		437.619,28	360.084,36				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		8.871,20	5.881,88				
		624.387,62	446.859,16	and the state of t		624.387,62	446.859.16

#### Bekanntmachung

des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2020.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 29.03.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 26.04.2022

Dr. Christof Bartsch Verbandsvorsteher

Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg



#### Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Audax, Arnsberg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.05.2021 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

#### "BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen



Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-. Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissein Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet



werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretem angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen



Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Audax ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 29.03.2022

gpaNRW

Im Auftrag

**Gregor Loges** 

#### Wirtschaftsplan

### des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2022

gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW ), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 06.12.2021 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan auf

Erträge

1.498.500,00€

**Eigenmittel** 

0,00€

1.498.500,00€

Aufwendungen

1.486.150,00 €

Jahresverlust

12.350,00 €

und

im Investitionsplan auf

a) Einzahlungen

29.600,00€

b) Auszahlungen

29.600,00 €

#### festgestellt.

- Kredite werden nicht veranschlagt.
- 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- 4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht.

Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichen Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes.

Einwohnerzahlen (Stand: 30.06.2021, Quelle: IT NRW):

Brilon

25.344 (Vorjahr 25.452)

Marsberg 19.440 (Vorjahr 19.506)

Olsberg

14.423 (Vorjahr 14.453)

gesamt:

59.207 (Vorjahr 59.411)

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf 144.400,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon
Stadt Marsberg
Stadt Olsberg

**56.340,24** € (2021: 56.370,39 €) **47.700,67** € (2021: 47.699,24 €) **40.359,09** € (2021: 40.330,37 €)

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte sofort und am 15.07.2022 zu zahlen.

Brilon, 06.12.2021

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klaucke, VHS-Leiter

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 06.04.2022 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 26.04.2022

Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg